

## **4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbin-Linstow**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Juli 2024 nachfolgende 4. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

### **Artikel 1**

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner Abs. (1) wird um folgenden Absatz ergänzt:

(1)..... Zu diesem Zweck sollen Einwohnerversammlungen abgehalten sowie andere geeignete Formen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit angewendet werden.

Eine Einwohnerversammlung ist durchzuführen, wenn Einwohnerinnen und Einwohner dies in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Gemeinde beantragt haben, es sei denn, dass innerhalb des letzten Jahres bereits eine Einwohnerversammlung zu der gleichen Angelegenheit durchgeführt wurde. Für den Antrag gelten die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 KV M-V.

### **Artikel 2**

§ 4 Gemeindevertretung wird in Abs. (2) wie folgt abgeändert bzw. gestrichen:

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksangelegenheiten,
4. ~~Vergabe von Aufträgen.~~

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

### **Artikel 2**

§ 5 Ausschüsse wird in Abs. (1) wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß §§ 35, 36 KV M-V gebildet:

#### Haupt- und Finanzausschuss

für Entscheidungen über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 39 Abs. 2 Satz 4 KV M-V, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben sowie für die Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100,00 bis 1.000,00 EUR. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt unterhalb der EU-Schwellenwerte. Dem Hauptausschuss gehören neben dem/der Bürgermeister/in vier weitere Mitglieder der Gemeindevertretung an.

#### Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt

für die Beratung zur Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Ausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

#### Ausschuss für Soziales, Schule, Jugend, Kultur und Sport

Für die Beratung zur Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, Sozialwesen und Fremdenverkehr.

Dieser Ausschuss setzt sich aus drei Gemeindevertretern und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.

§ 5 Ausschüsse Abs. (2) wird wie folgt abgeändert:

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind grundsätzlich nichtöffentlich. § 4 Abs. 3 ist gleichfalls anzuwenden.

§ 5 Ausschüsse Abs. (4) wird wie folgt abgeändert:

(4) Es werden Stellvertreter für die Ausschussvorsitzenden bestimmt; für die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter bestimmt.

**Artikel 3**

§ 6 Bürgermeister/in / Stellvertreter/in Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 750,00 EUR (brutto) bzw. von 250,00 EUR (brutto) bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 EUR.

**Artikel 4**

§ 7 Entschädigungen Abs. (1) und (2) werden wie folgt abgeändert:

(1) Der/die Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 EUR brutto. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 20 Prozent (168,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Die zweite stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 10 Prozent (84,00 EUR) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. ...

**Artikel 5**

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am 02. Juli 2024 in Kraft.

Dobbin-Linstow, den

10.09.2024

.....  
Ober-Sundermeier  
Bürgermeister

Hiermit wird die o.g. Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung angezeigt.

Krakow am See, den 11.09.2024  
Im Auftrag gez. Ihde/Amt Krakow am See